

Strafrechtliche Haftung bei Mittäterexzess

BGH, 04.03.2020 – 5 StR 623/19, BeckRS 2020, 3812, JA 2020, 390 (Prof. Dr. Kudlich)

I. Sachverhalt (verkürzt)

Da ein Diebstahl im Geschäft des Juweliers D aufgrund von etlichen Sicherheitseinrichtungen nicht vielversprechend zu sein schien, beschloss der Angekl. mit A, M und T den bekannterweise wehrhaften D auszurauben. A und M gingen ins Geschäft, T blieb davor und der Angekl. wartete auf einem Parkplatz. Während der Tatausführung, zu deren Zweck A und M auch Panzerklebeband zum Fesseln des D dabei hatten, erschoss M den D mit einem vom Angekl. besorgten Revolver, nachdem er ihn mit diesem bedroht hatte. Laut Tatplan sollte der geladene Revolver nur als Nötigungsmittel verwendet werden. Anschließend entwendeten A und M Schmuckstücke aus dem Laden und eine Kette und Geld vom Körper des D. Die Beute wurde mit dem Angekl. geteilt, der danach ins Ausland flüchtete, diese auch dort verkaufte und den Erlös wiederum mit den anderen teilte. Er wusste spätestens nach dem Gelangen ins Ausland von der Tötung. Das LG Berlin verurteilte den Angekl. zu 10 Jahren Haft wegen besonders schweren Raubes gem. §§ 249 I, 250 II Nr. 1 StGB.

II. Entscheidungsgründe

Das Urteil wird aufgehoben und ans LG zurückverwiesen. Die Tatfeststellung sei rechtsfehlerfrei, der Unrechtsgehalt der Tat allerdings nicht ausgeschöpft. Es sei eine Strafbarkeit des Angekl. gem. § 52 WaffG und gem. § 222 StGB zu erörtern gewesen. Das Beschaffen der geladenen Schusswaffe für den Überfall eines bekanntermaßen wehrhaften Opfers kann eine Vorhersehbarkeit eines tödlichen Geschehensablaufs begründen. Der Angekl. hat durch seine Tatbeiträge eine ursächliche Bedingung für den Tod des D gesetzt. Auch sei im Rahmen der neuen Hauptverhandlung folgendes zu beachten: M wich aus Angst vor D oder, um den einzigen Tatzeugen zu beseitigen vom Tatplan ab, es handelt sich daher um einen Mittäterexzess. Dieses Handeln war nicht vom Vorsatz des Angekl. umfasst, deshalb scheidet eine Verurteilung wegen Mordes, wie bereits vom LG festgestellt aus. Auch bezüglich des § 251 StGB war das Nötigungsmittel, das zum Qualifikationserfolg führte nicht vom Vorsatz des Angekl. umfasst und ist ihm daher auch nicht mittäterschaftlich zuzurechnen. Auch eine Vorstellung des Angekl., das das bedrohte Opfer aufgrund eines Hilfe Rufens oder einer Gegenwehr erschossen werden könnte (Delikttypisches Risiko) kann nicht festgestellt werden.

III. Problemstandort

Während er BGH hinsichtlich des § 222 StGB im Beschaffen des geladenen Revolvers eine mögliche Fahrlässigkeit des A sieht, stellt er bzgl. des § 251 StGB nicht auf eine mögliche eigene Leichtfertigkeit des A ab, sondern auf einen zumindest bedingten Vorsatz, der sich auf das Nötigungsmittel – auf die Tathandlung des M – erstrecken müsste. Dies sieht er vorliegend nicht als gegeben an.